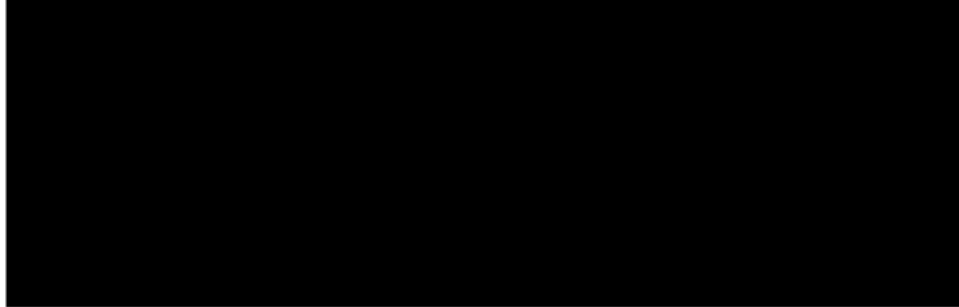




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON   
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)


DATUM Bonn, 29.11.2016  
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0226

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Mögliche Verstöße gegen das Parteiengesetz" [#12233]

BEZUG Mein Schreiben vom 19. August 2016

Sehr geehrte 

die erbetene ergänzende Stellungnahme des Deutschen Bundestages liegt mir zwischenzeitlich vor.

Seine Ablehnung des Informationszugangs stützt der Deutsche Bundestag auf das Parteiengesetz (PartG), das als spezialgesetzliche Regelung nach § 1 Absatz 3 IFG dem IFG vorgeht. Die hier vertretene Rechtsauffassung zum Verhältnis von PartG und IFG wird von mir nicht geteilt.

Grundsätzlich haben nach § 1 Absatz 3 IFG spezialgesetzliche Zugangsregelungen Vorrang, und zwar unabhängig davon, ob sie ein engeres oder ein weiteres Zugangsrecht gewähren. Dies gilt jedoch nur, soweit der Anwendungsbereich der Spezialnorm reicht und sie als abschließende Regelung anzusehen ist; im Übrigen bleibt das IFG anwendbar.



SEITE 2 VON 2

Die vom Deutschen Bundestag in Bezug genommen Regelungen der § 23 ff. PartG sind objektive Transparenzregelungen und keine bereichsspezifischen, speziellen Zugangsregelungen i. S. d. § 1 Absatz 3 IFG, die den Informationszugang nach dem IFG ausschließen (vgl. 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit, Nr. 5.1.3 und Schoch, IFG, 2.Aufl., Rn. 361 zu § 1 IFG).

Mit Blick auf das zum Antrag fragdenstaat #12157 (BT-AZ.: ZR 4-1334-IFG-692/2015) anhängige Klageverfahren, beabsichtigt der Deutsche Bundestag bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die hier streitgegenständliche Rechtsfrage an der von ihm vertretenen Rechtsauffassung festzuhalten.

Der Ausgang des Verfahrens bleibt mithin abzuwarten.

Ihre Bitte um Zusendung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages werte ich als Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich den Zugang mit Blick auf § 3 Nr. 3 lit. b) IFG (Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen im innerstaatlichen Bereich) nicht gewähren und lehne den Antrag ab.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden (Anschrift: Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn).

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung eines De-Mail-Kontos mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz genügt für das Einlegen eines Widerspruchs nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.